

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Wohnanlage im ehemaligen Kulturhaus“**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Zinnowitz
Flur	8
Flurstück	1/6
Fläche	14.884 m ²

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern des Ostseebades Zinnowitz und umfasst das Grundstück des ehemaligen Kulturhauses der IG Wismut. Es im Norden durch den Dannweg, im Osten durch eine öffentliche Parkanlage, im Süden durch die Dr.-Wachsmann-Straße und im Westen durch den Sportplatz des Vereins „SV Eintracht Zinnowitz e. V.“ begrenzt.

Aufgrund des § 13a i.V.m. § 12 und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz vom 21.04.2015 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnanlage im ehemaligen Kulturhaus“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnanlage im ehemaligen Kulturhaus“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnanlage im ehemaligen Kulturhaus“ tritt mit Ablauf des **20.05.2015** in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnanlage im ehemaligen Kulturhaus“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Nord“ in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01, Zimmer 105 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:


Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr


Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Zinnowitz, den 05.05.2015


P. Usemann
Bürgermeister



Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage www.amtusedomnord.de veröffentlicht.

Die Bekanntmachung erfolgte am 20.05.2015 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 20.05.2015



Reuber